

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Schlesierstr. 84
72622 Nürtingen

Versand nur per E-Mail an:
r.metzger@melber-metzger.de

Stuttgart 18.09.2018
Name Anna Vogt
Durchwahl 0711 904-12131
Aktenzeichen 21-2434.2 / ES Reichenbach
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"**
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 03.08.2018, Ihr Zeichen 17218/001

Sehr geehrter Herr Metzger,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt) und 8 (Landesamt für Denkmalpflege) zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Umwelt

Wasser/Boden:

Dazu wurde bereits am 4.4.2018 Stellung genommen: „Gemäß § 38 WHG in Verb. mit § 29 WG ist ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante zu beachten. Der Gewässerrandstreifen dient ausschließlich **ökologischen** Zwecken.

Wir bitten den **Gewässerrandstreifen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB in den Plänen einzutragen und auszuweisen“.

Der Gewässerrandstreifen muss frei sein von Wegen und Parkplätzen.



Zur Stellungnahme „Raumordnung“: Kenntnisnahme

Zur Stellungnahme „Umwelt“, Wasser/Boden:

Der Gewässerrandstreifen ist im Bebauungsplan nachrichtlich nach §9 Abs.6 BauGB bereits dargestellt, da es sich um eine fachgesetzlich geregelte Festlegung handelt. Eine Darstellung nach §9 Abs.1 Nr. 16 BauGB, wie in der Stellungnahme gefordert würde eine planungsrechtliche Festsetzung und damit eine das Wasserrecht überlagernde Festsetzung bedeuten.

Der Bebauungsplan sieht ein geringfügiges Eingreifen in den 10m-Abstand auf eine Länge von ca.25m auf einer Breite von max. ca.3m durch einen geplanten Geh- und Radweg vor. Dieser geplante Geh- und Radweg stellt eine Verlegung des im Planungsbereich bereits bestehenden Geh- und Radweges, der im Anschluss mit einer Brücke über die Fils führt dar. Die Darstellung des Geh- und Radweges im nordwestlichen Bereich innerhalb des 10m-Abstandes entspricht dem Bestand.

Ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen ist nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit möglich. Aus planerischer Sicht liegt dieses vor, da die Beibehaltung der Geh- und Radweg-Verbindung über die Fils der Allgemeinheit dient. Die Erweiterung der Fa. Nagel ist aus Sicht der Gemeinde notwendig um die damit zusammenhängenden örtlichen Arbeitsplätze zu erhalten. Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Esslingen hat der Planung in der vorliegenden Form zugestimmt.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Die Forderung wurde bisher nicht in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Richard Zweig, ☎ 0711/904-15307, ✉ richard.Zweig@rps.bwl.de zur Verfügung</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502,</p>	<p>Die Biotopverbundflächen betreffen den äußersten östlichen Planbereich, die Fläche der FFH-Mähwiesen. Auf die Ausführungen zur Bewertung der Biotopverbundflächen auf den Seiten 5 und 6 des Umweltberichtes wird verwiesen.</p> <p>Der Eingriff in die FFH-Mähwiese soll direkt östlich angrenzend ausgeglichen werden.</p> <p>Ergänzende Aussagen zum Artenschutz liegen in der Zwischenzeit vor. Nach dem Bericht des Biologen vom 29.10.2018 sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Als Vermeidungsmaßnahmen werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt des Uferbereiches und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen- Einhaltung des Rodungszeitraums von Oktober bis Februar <p>Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan kann ergänzt werden. Demnach ist weder eine Befreiung noch eine Ausnahme erforderlich.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung</p> <p>Anmerkung: Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – sowie Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Form- blatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Anna Vogt</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Metzger, Rainer</p> <hr/> <p>Von: Jahnz Barbara <jahnz@region-stuttgart.org> Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 15:40 An: Metzger, Rainer Betreff: Reichenbach a.d.F. - BBP "Heinrich-Otto-Straße-Erweiterung Ost" - Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Metzger, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 18. Mai 2018. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns die rechtskräftigen Planunterlagen digital zukommen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz</p> <p>----- Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung</p> <p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

EINGEGANGEN AM 11. OKT. 2018

Ingenieurbüro
MELBER & METZGER
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
411-612.21/004111

Sachbearbeitung
Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461
Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum
18.09.2018

**Bebauungsplan „Heinrich-Otto-Straße — Erweiterung Ost“
in Reichenbach an der Fils
Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit
§ 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben vom 03.08.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage von Reichenbach zwischen der Fils und der Kreisstraße 1206 (K 1206). Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt 0,93 ha. Ziel der Planung ist die städtebauliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Heinrich-Otto-Straße“ Richtung Osten, um den Standort einer ortsansässigen Logistik-Firma zu sichern. Planungsrechtlich ist dieser Bereich derzeit als Außenbereich zu qualifizieren.

Das Landratsamt nimmt zum Planentwurf gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB wie folgt Stellung:

I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)

1. Oberirdische Gewässer

Frau Griebel, Tel. 0711 3902-42484

Gegenüber dem Vorentwurf zu diesem Bebauungsplan hat sich bezüglich der wasserwirtschaftlichen Relevanz augenscheinlich lediglich die Radwegführung im Osten dahingehend geändert, dass dieser nicht nach 40 m, sondern schon nach 20 m nach Süden vom Gewässerrandstreifen weg geführt wird. Die entlang des Radweges verlaufenden Plangebietsgrenzen wurden entsprechend

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>angepasst. Diese Planänderung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Über die Stellungnahme vom 17.04.2018 hinaus ergeben sich deshalb keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen.</p> <p>2. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Frau Brell, Tel. 0711 3902-42487</p> <p>Das Entwässerungskonzept mit Antrag auf Erteilung der Einleitungserlaubnis in die Fils ist dem WBA zeitnah vorzulegen.</p> <p>II. <u>Naturschutz</u> Kreisökologe: Herr Ruoß, Tel. 0711 3902-42449 Naturschutzbeauftragter: Herr Dr. Thumm</p> <p><u>Artenschutz</u> Zum jetzigen Zeitpunkt liegt nur die Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse vor. Auf Grundlage dessen war ein Vorkommen beziehungsweise die Betroffenheit der Artengruppe der Vögel, der Haselmaus sowie des Großen Feuerfalters nicht auszuschließen. Nach erster Einschätzung des Gutachters ist voraussichtlich nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu rechnen; eine abschließende Bewertung kann allerdings erst auf Grundlage der Ergebnisse der noch in Bearbeitung befindlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.</p> <p>Angrenzende <u>Biotop</u>e und <u>Gehölze</u> sind bauzeitlich vor Beeinträchtigungen in geeigneter Weise zu schützen. Weitere <u>Schutzgebiete</u> werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Die vom Eingriff betroffene <u>Magere Flachlandmähwiese</u> (FFH-LRT 6510) ist gleichartig zu ersetzen. Der Ausgleich kann wie beschrieben, durch Erweiterung der bestehenden Fläche in Richtung Osten durchgeführt werden. Ein Monitoring der Maßnahme ist von der Gemeinde zu veranlassen. Bei Erreichen des Zielzustandes der Erweiterungsfläche der FFH-Mähwiese kann auf ein weiterführendes Monitoring verzichtet werden.</p> <p>Die vorgelegte <u>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</u> ist nicht zu beanstanden. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VM1-VM7 sind grundsätzlich durchzuführen. Eine abschließende Darstellung wie der verbleibende Kompensationsbedarf von 61.578 Ökopunkten erfolgen soll (AM2 [hier mit zeitlicher Abgrenzung wann die Maßnahme umgesetzt werden soll] oder AM3) ist noch zu erbringen.</p> <p>III. <u>Gewerbeaufsicht</u> Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411</p> <p>Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 17.04.2018 werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 in der Gemeinderatsitzung am 24.07.2018 wird verwiesen. In der Stellungnahme vom 17.04.2018 wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Auf den Überflutungsbereich des HQextrem wurde hingewiesen.</p> <p>Die Einleitungserlaubnis ist im Zuge des Bauantrages zu beantragen.</p> <p>Ergänzende Aussagen zum Artenschutz liegen in der Zwischenzeit vor. Nach dem Bericht des Biologen vom 29.10.2018 sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Als Vermeidungsmaßnahmen werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt des Uferbereiches und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen- Einhaltung des Rodungszeitraums von Oktober bis Februar <p>Der Schutz angrenzender Biotop e und Gehölze ist im Zuge der Bauausführung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan kann ergänzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind soweit rechtlich möglich im Bebauungsplan als Festsetzungen enthalten. Ansonsten sind entsprechende Hinweise formuliert. Die Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung. Der externe Ausgleich soll über die Anrechnung der Maßnahme A2 (Renaturierung des Mündungsbereichs des Talbachs) erfolgen. Derzeit laufen Voruntersuchungen (Grunderwerb, Planung, Abstimmung mit Leitungsträgern, Artenschutz) zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Sobald diese abgeschlossen sind, wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass mit der Umsetzung frühestens in ca. 2 Jahren begonnen werden kann.</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 in der Gemeinderatsitzung am 24.07.2018 wird verwiesen. Die Immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>IV. Landwirtschaftsamt Frau Bäuerle, Tel. 0711 3902-41472</p> <p>Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 17.04.2018 wird verwiesen.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</u> Die Ausgleichsmaßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend § 15 Absatz 3 BNatSchG naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen vermieden werden sollten.</p> <p>V. Amt für Geoinformation und Vermessung Frau Blocher, Tel. 0711 3902-41367</p> <p>Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.</p> <p>VI. Straßenverkehrsamt Herr Hanninger, Tel. 0711 3902-42750</p> <p>Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 17.04.2018 wird grundsätzlich verwiesen. Im Allgemeinen bestehen keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken gegen den Planentwurf.</p> <p><u>Zufahrt Ost – neu</u> Durch die verkehrsrechtliche Stellungnahme des TÜV Rheinland und die Planung einer Linksabbiegespur werden die Bedenken hinsichtlich des zügigen Abfließens des Verkehrs von der K1206 auf das Betriebsgelände als ausgeräumt angesehen.</p> <p>Die Einfahrt von Schwerlastverkehr aus nordöstlicher Richtung (von Reichenbach kommend) ist laut Planungsunterlagen ohne die Nutzung der Gegenfahrbahn möglich.</p> <p><u>Radverkehr</u> Die geplante neue Querungshilfe ist zu begrüßen, da die Zahl der Querungen der neuen Zufahrt Ost auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Hinsichtlich des übrigen Fußgänger- und Radverkehrs wird auf eine regelkonforme Beschilderung und Markierung hingewiesen. Bei den weiteren Planungen sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten.</p> <p><u>Zufahrt West</u> Diese Zufahrt ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Die Optimierung soll gesondert erfolgen.</p> <p>Im heutigen Ist-Zustand kommt es immer wieder zu Abbiegevorgängen mit LKWs, die die Gegenfahrbahn benutzen. Die Optimierung ist so geplant, dass es künftig bei Abbiegevorgängen nicht mehr zu einer Mitbenutzung der Gegenfahrbahn kommt.</p>	<p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 in der Gemeinderatsitzung am 24.07.2018 wird verwiesen. Bedenken bezüglich des Flächenverlusts für die Landwirtschaft wurden zurückgestellt.</p> <p>Auf die Stellungnahme zum Naturschutz auf Seite 6 dieser Zusammenstellung wird verwiesen. Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerflächen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 in der Gemeinderatsitzung am 24.07.2018 wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die weiteren Planungen unter Einhaltung der Regelwerke erfolgen in Abstimmung zwischen dem Verkehrsplaner der Firma und dem Straßenbaulastträger, dem Straßenbauamt des Landkreis Esslingen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>VII. Straßenbauamt Frau Humpf, Tel. 0711 3902-41151</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, wenn folgende Bedingung eingehalten wird:</p> <p>Die geplanten baulichen Maßnahmen an der K 1206 im Zuge mit dem Bau der neuen „Zufahrt Ost“ sind im Detail hinsichtlich der Kostentragung, der Bau-durchführung sowie der späteren Eigentumsverhältnisse vor Baubeginn im Rahmen einer Vereinbarung beziehungsweise eines städtebaulichen Vertrages zwischen den Beteiligten zu regeln und auf Kosten des Antragsstellers vorzunehmen.</p> <p>Weiterhin wird auf die Stellungnahme vom 04.04.2018 verwiesen.</p> <p>VIII. Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen Herr Kenner, Tel. 0711 3902-42124</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Hydranten auf Betriebsgeländen müssen als Überflurhydranten ausgeführt werden und an einer Ringleitung angeschlossen sein.</p> <p>Der nächstgelegene leistungsfähige Hydrant sollte in einer Laufweglänge von maximal 75 m erreicht werden können.</p> <p><u>Flächen für die Feuerwehr</u> Baulichen Anlagen im Plangebiet müssen über Verkehrsflächen, welche die Anforderungen an Zufahrten und Durchfahrten für die Feuerwehr nach der Verwaltungsvorschrift „Feuerwehrflächen“ (VwV Feuerwehrflächen) erfüllen müssen, ungehindert erreicht werden können.</p> <p>Eine fahrbahnbegleitende Bepflanzung oder Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 2 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.</p> <p>Für Gebäude im Plangebiet, die von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht direkt erreicht werden können, sind Zugänge nach § 2 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg und VwV Feuerwehrflächen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus zu schaffen. Bei Gebäuden, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- bzw. Durchfahrten für die Feuerwehr nach den Anforderungen der VwV Feuerwehrflächen herzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 04.04.2018 in der Gemeinderatsitzung am 24.07.2018 wird verwiesen.</p> <p>Die Festsetzung der Lage und Beschaffenheit von Hydranten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Festlegung von Details zur Löschwasserversorgung ist Gegenstand der Baugenehmigung.</p> <p>Das Plangebiet ist ungehindert über die Kreisstraße K1206 zu erreichen. Der Zufahrtsbereich von der K1206 in das Plangebiet mit einer Breite von 18,5m ist als Feuerwehrzufahrt geeignet. Flächen für die Feuerwehr innerhalb des Gewerbegebietes sind im Zuge der Objektplanung zu berücksichtigen und beim Bauantrag nachzuweisen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis kann ergänzt werden. Dies ist Gegenstand der Objektplanung. Die Flächen und Zufahrten sind im Bauantrag nachzuweisen.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>Für die Gebäude im Plangebiet, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sicherstellt werden muss und deren Brüstungen der anzuleitenden Stellen (zum Beispiel Fenster) mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, wird darauf hingewiesen, dass die Eintreffzeit von 10 Minuten des zuständigen Hubrettungsfahrzeuges, das zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist, grenzwertig ist (Kommandant Feuerwehr Plochingen wurde beteiligt).</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren sollten daher weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges geprüft werden (zum Beispiel Schaffung von ausschließlich baulichen Rettungswegen). Unberührt hiervon bleibt das Erfordernis von Flächen für die Feuerwehr (Bewegungsflächen, Stellflächen) vor und gegebenenfalls auch hinter den Gebäuden nach den Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen.</p> <p><u>Elektrische Oberleitungen</u> Elektrische Oberleitungen über den baulichen Anlagen im Plangebiet sind so anzuordnen, dass der Abstand zwischen Einsatzkräften auf dem Dach (kein Brandfall, zum Beispiel Unwettereinsatz) und der Oberleitung ausreichend groß ist und es zu keiner Gefährdung der Einsatzkräfte kommt.</p> <p>Die Ausschwinggradien des Netzversorgers sind zu beachten. Des Weiteren darf eine Löschmittelabgabe im Brandfall unter oder neben elektrischen Oberleitungen zu keiner Gefährdung führen. Es ist die VDE 0132 zu beachten.</p> <p>IX. Untere Baurechtsbehörde Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Änderung zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach an der Fils) ist im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB forciert fortzuführen. Auf eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Absatz 2 BauGB wird hingewiesen.</p> <p>Ansonsten werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Werstein</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p>Dies ist im Zuge der Objektplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Dies ist im Zuge der Objektplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel fortgeführt. Es ist vorgesehen den Bebauungsplan nach Rechtsgültigkeit der Flächennutzungsplanänderung in Kraft zu setzen.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Ingenieurbüro Melber & Metzger Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 10.09.2018 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 18-07243</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Heinrich-Otto-Straße, Erweiterung Ost", Gemeinde Reichenbach an der Fils, Lkr. Esslingen (TK 25: 7222 Plochingen)</p> <p>Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben Az. 17218/001 vom 03.08.2018 mit E-Mail vom 05.08.2018</p> <p>Anhörungsfrist 21.09.2018</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>LGRB Az. 2511 // 18-07243 vom 10.09.18 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Anlässlich der Offenlage des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 18-02048 vom 20.03.2018) zur Planung.</p> <p>Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.</p> <p>Zum Planvorhaben liegt ein geotechnischer Untersuchungsbericht der Dr.-Ing. Georg Ulrich – Geotechnik GmbH vom 23.01.2018 vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.03.2018 in der Gemeinderatsitzung am 24.07.2018 wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Metzger, Rainer</p> <p>Von: Fietz, Alexander <Alexander.Fietz@polizei.bwl.de> Gesendet: Montag, 6. August 2018 11:27 An: Metzger, Rainer Cc: strassenverkehrsamt@lra-es.de Betreff: TÖB-Beteiligung ; hier: Polizeipräsidium Reutlingen, BBP "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost", Reichenbach Fils Anlagen: BPLAN-01-180712-Plan1000_red-Entwurf.pdf; BPLAN-02-180712-Legende-Entwurf.pdf; BPLAN-03-180712-Textteil-Entwurf.pdf; BPLAN-04-180712-Begründung-Entwurf.pdf; BPLAN-05-180711-Umweltbericht_red-Entwurf.pdf; BPLAN-06-180207-HPA.pdf; BPLAN-07-180116-Schallimmission-Stellungnahme.pdf; BPLAN-08-180123-Geotechnik.pdf; BPLAN-09-180622-Verkehr.pdf; Anschreiben_Polizei.pdf</p> <p>Sehr geehrter Herr Metzger,</p> <p>wir verweisen ganz grundsätzlich auf unsere StN v. 16.03.2018 und erkennen in der jetzigen Überarbeitung die wesentlichen Knackpunkte als untersucht an. Beim letzten Abstimmungstermin am 11.07.2018 waren wir nicht anwesend.</p> <p>Im Kern stimmen wir den Planungen zu, so soll:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Die Zufahrt West so ertüchtigt werden, dass durch die verbesserte Zufahrtsituation künftig sicherere Fahrbewegungen möglich sind2) Eine Linksabbiegespur an der östlichen Zufahrt lt. Gutachten und Regelwerk nicht notwendig sein, die Wartezeit regelmäßig unter 10 s liegen3) Die Einfahrt für den Schwerverkehr auf die K 1206 nur über die westliche, zu ertüchtigende Bestandszufahrt West erfolgen4) Der innerbetriebliche Verkehr auf dem Werksgelände durch Maßnahmen sicher geführt werden <p>Für uns ist künftig dann noch wesentlich, dass:</p> <ol style="list-style-type: none">1) An der künftig stark frequentierten Firmenzufahrt der dortige Fußgänger – und Radverkehr sicher und regelkonform beschildert und markiert geführt wird (Musterlösungen des Landes BW nach ERA existieren)2) Für den ÖPNV eine regelkonforme Haltestellensituation erarbeitet und umgesetzt wird3) Eine Querungshilfe auf der K 1206 erhalten bleibt, ggf. eine Umplanung erfolgt und dann geltenden Standards und Regelwerken entspricht <p>Im Übrigen verweisen wir auf einschlägiges Regelwerk und notwendige Untersuchungen zu Fragestellungen durch sachverständige Stellen und die Straßenverkehrsbehörden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Alexander Fietz</p> <hr/> <p>Polizeipräsidium Reutlingen Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz Telefon: 0711 / 3990-671 Telefax: 0711 / 3990-87671 E-Mail d: reutlingen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de E-Mail p: alexander.fietz@polizei.bwl.de Internet: www.polizei-bw.de</p>	<p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 16.03.2018 in der Gemeinderatsitzung am 24.07.2018 wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die weiteren Planungen für den Umbau der Kreisstraße im Einmündungsbereich erfolgen unter Einhaltung der Regelwerke in Abstimmung zwischen dem Verkehrsplaner der Firma und dem Straßenbaulastträger, dem Straßenbauamt des Landkreis Esslingen.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Metzger, Rainer</p> <hr/> <p>Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Dienstag, 7. August 2018 09:52 An: Metzger, Rainer Cc: info@kh-esslingen-nuertingen.de Betreff: AW: TÖB-Beteiligung, Gemeinde Reichenbach a.d. Fils, Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"</p> <p>Sehr geehrter Herr Metzger,</p> <p>zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart.de</p> <p>Jeden Freitag kostenlos - der InfoStream der Handwerkskammer. Den Newsletter abonnieren? www.hwk-stuttgart.de/infostream</p> <p>Entstaubt, geschliffen und frisch poliert. Das neue Image des Handwerks: www.handwerk.de</p> 	<p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Ingenieurbüro Melber & Metzger
Rainer Metzger
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

r.metzger@melber-metzger.de

Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen
der Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Fabrikstr. 1
73723 Esslingen
Postfach 10 03 47
73703 Esslingen
Telefon +49(0)711.39007-0
Telefax +49(0)711.39007-8330
info.esnt@stuttgart.ihk.de
www.stuttgart.ihk.de

doris.schmid@stuttgart.ihk.de
Telefon +49(0)711.39007-8322
Telefax +49(0)711.39007-8348
Aktenzeichen: III/Sc

Esslingen, 13. August 2018

Gemeinde Reichenbach a.d. Fils
Bebauungsplan „Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost“
Ihr Zeichen: 17218/001

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.08.2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die Neuausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen und erheben keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben.

Wir gehen davon aus, dass die weiteren Planungen mit dem betroffenen Unternehmen abgestimmt werden und dass damit langfristig der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kraftverkehr Nagel SE & Co. KG Niederlassung Stuttgart gewährleistet sind.

Weiterhin wurden uns keine Anregungen oder Bedenken seitens anderer Gewerbebetriebe gegen das Vorhaben zugetragen.

Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Doris Schmid
Abteilungsreferentin
Referat Recht Gewerbeförderung Außenwirtschaft

Kenntnisnahme

Die Planungen erfolgen in Abstimmung mit dem Unternehmen.

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss

Unsere Qualität ist ausgezeichnet:



Ein Unternehmen
der EnBW



Netze BW GmbH · Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck

Ingenieurbüro
Melber & Metzger
Schlesierstr. 84
72622 Nürtingen

EINGEGANGEN AM 1 3. AUG. 2018

Name Sibylle Hentschel
Bereich Netzplanung
Telefon +49 7021 8009-59562
Telefax +49 7021 8009-59200
E-Mail s.hentschel@netze-bw.de
Ihr Zeichen 17218/001
Ihr Schreiben 3. August 2018

Datum 10. August 2018
Seite 1/1

Gemeinde Reichenbach a. d. Fils, Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mail sowie der Bereitstellung der Planungsunterlagen bedanken wir
uns.

Unsere Stellungnahme vom 06.03.2018 hat inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit.
Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.

Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den
Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser
verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planun-
terlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und
Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.:
0711 289-53650, Fax: 0721 9 142-1369, Email: [Leitungsauskunft-Mitte@netze-
bw.de](mailto:Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de) anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Sibylle Hentschel

Dies ist im Zuge der Bauausführung zu beachten.

Netze BW GmbH

Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Ingenieurbüro Melber & Metzger, Partnerschaft
- ehemals Ingenieurbüro Kuhn –
Herr Rainer Metzger
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 298447

Datum
09.03.2018

Seite 1/1

TÖB-Beteiligung, Gemeinde Reichenbach a.d. Fils, Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost"

Sehr geehrter Herr Metzger,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stadt Plochingen- Stadt Wernau <p>Folgende Stellen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt, haben jedoch bis Ablauf der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinde Baltmannsweiler- Stadt Ebersbach- Gemeinde Hochdorf- Gemeinde Lichtenwald- Deutsche Telekom- Landesnaturschutzverband BW- VVS Stuttgart		